

Fakultät III für Rechtswissenschaft  
Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach  
**ZGB III: Sachenrecht und Grundlagen des Erbrechts**  
(Herbstsemester 2010)

Examinatoren: Prof. Jörg Schmid und Prof. Paul Eitel  
Zeitpunkt der Prüfung: 11. Januar 2011, 13.00 – 15.00 Uhr  
Ort der Prüfung: .....  
Matrikel-Nr. ....  
Prüfungslauf-Nr. ....  
Maturitätssprache .....

Punkte: Sachenrecht: ..... Total: .....  
Erbrecht: ..... Note: .....

**Allgemeine Hinweise zur Prüfung**

1. Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **13 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Sollte eine Seite fehlen, so melden Sie sich bitte sofort bei der Prüfungsaufsicht; nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden. Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer**, die Zusatzblätter zusätzlich mit **Seitenzahlen**.
2. Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen. Es sind **alle Fragen** zu **beantworten**. Maximal sind **30 Punkte** erreichbar (**20 Punkte im Sachenrecht, 10 Punkte im Erbrecht**).
3. Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit dem Gesetz zu belegen**. Beschränken Sie Ihre Antworten auf das Wesentliche. Richtige Antworten werden nur bewertet, soweit sie bei den gestellten Fragen stehen. Massgebend ist die Rechtslage nach Gesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung.
4. Als **Hilfsmittel** wird die Schulthess-Textausgabe «ZGB/OR» (Hrsg. P. Gauch/H. Stöckli, 48. Aufl., Zürich 2010) **zur Verfügung gestellt**. Andere Hilfsmittel sind *nicht* erlaubt.
5. Für die Beantwortung der Fragen stehen **2 Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Prüfungsdauerverlängerung). Bitte schreiben Sie Ihre Antworten **gut lesbar**. Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden. Geben Sie auf den Zusatzblättern deutlich an, auf welche Teilfrage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliche Wörter oder Sätze bleiben unberücksichtigt. Unbeachtet bleibt auch ein allfälliger Entwurf, den Sie zusätzlich zur «Reinschrift» einreichen. Bitte schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
6. Am Ende der Prüfung sind das eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter **ins Prüfungscouvert zu legen**. Dieses ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort**, bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungscouverts eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

## **Sachenrecht (Prof. Jörg Schmid)**

### **Fall 1** [*insgesamt 5 Punkte*]

Erika Etter, wohnhaft in Luzern, hat im August 2010 für Fr. 4'000.– von der Fust AG die Heim-Kino-Anlage „Pioneer“ (Fernseh- und DVD-Gerät samt Grossbildschirm und 2 Lautsprecherboxen) erworben. Da Erika über Weihnachten 2010/Silvester in die Ferien nach St. Moritz verreiste, liess sie die Anlage am 19. Dezember 2010 an ihre Kollegin Kristin Kuster; heute steht die Anlage immer noch in Kristins Wohnung in Kriens.

### **Frage 1.1** [*3 Punkte*]

In ihren Ferien in St. Moritz verkaufte Erika Etter am 10. Januar 2011 die Heim-Kino-Anlage für Fr. 3'000.– an ihre Schwester Seraina Schwarz-Etter. Erika und Seraina möchten das Eigentum möglichst bald auf die Käuferin übergehen lassen; doch soll die Anlage vorerst in Kristins Wohnung verbleiben, da Seraina Schwarz-Etter erst im März 2011 von Zürich nach Luzern ziehen wird. Was ist für den Eigentumsübergang vorzukehren? Wann genau geht das Eigentum auf Seraina über?

*(Pro memoria: Antworten begründen und belegen!)*

**Frage 1.2** [2 Punkte]

Bereits am 3. Januar 2011 meldete sich Albert Auer bei Kristin Kuster und machte geltend, die Heim-Kino-Anlage sei in Wirklichkeit sein Eigentum. Kristin hält dies für unwahrscheinlich, sie kann jedoch Erika Etter in ihren Ferien nicht erreichen. Wer trägt – in einem Zivilprozess von Albert Auer gegen Kristin Kuster – die Beweislast für das Eigentum an der Anlage?

**Fall 2** [*insgesamt 15 Punkte*]

Erich Eschmann ist Eigentümer des Grundstücks Nr. 500, GB Sursee (Gewerbegebäude mit grossem Vorplatz, Wiese und Wald), das in der Gewerbezone liegt und östlich an die Landwirtschaftszone angrenzt. Auf dem Grundstück lastet im ersten Rang ein Inhaberschuldbrief im Betrag von Fr. 200'000.– nebst 6 % Zins, der sich im Besitz der Landbank Sursee AG befindet.

**Frage 2.1** [*3 Punkte*]

An Nr. 500 grenzt westlich die Parzelle Nr. 499, die der Baumann Bau AG gehört. Diese stellte am 3. Januar 2011 (ohne vorgängige Ankündigung oder Rückfrage) einen Bagger und Bauholz auf dem Grundstück Nr. 500 ab. Als Eschmann am 5. Januar 2011 reklamierte, antwortete der Geschäftsführer der Baumann Bau AG, zu Wies- und Waldgrundstücken bestehe von Gesetzes wegen freier Zutritt. Was kann Erich Eschmann gegen die Baumann Bau AG unternehmen, und was ist von deren Einwand zu halten?

**Frage 2.2** [3 Punkte]

Landwirt Ludwig Lanter ist Eigentümer der östlich an Nr. 500 angrenzenden Parzelle Nr. 501, die er für den Ackerbau nutzt. Er möchte im östlichsten Teil von Grundstück Nr. 500 ein Strässchen für landwirtschaftliche Zwecke befahren dürfen und wäre bereit, dafür eine „einmalige Entschädigung von Fr. 400.–“ zu zahlen, sofern er ein dingliches Recht erhält. Erich Eschmann ist damit einverstanden.

Wer muss wo (bei welcher Stelle) was tun, damit das von Lanter gewünschte Recht als dingliches Recht entsteht? Wann genau entsteht das dingliche Recht (welches)?

**Frage 2.3** [3 Punkte]

Wir nehmen nun an, das von Lanter gewünschte Recht ist am 25. Januar 2011 entstanden. Am folgenden Tag hat die Landbank Sursee AG davon Kenntnis erhalten und fragt Sie an, ob sie sich gegen dieses Recht, das ihr nachteilig erscheint, wehren könne. Was antworten Sie der Landbank Sursee AG?

**Frage 2.4** [4 Punkte]

Erich Eschmanns Lebenspartnerin, Frida Fischer, möchte in Sursee ein Coiffeur-Geschäft eröffnen und benötigt dafür einen Bankkredit. Die Luzerner Kantonalbank AG wäre bereit, Frau Fischer ein Darlehen bis Fr. 100'000.– zu gewähren, erkundigt sich jedoch nach Sicherheiten. Daraufhin erklärt sich Erich Eschmann bereit, sein Grundstück Nr. 500 „mit einer entsprechenden Hypothek zu belasten“. Ist das möglich? Wer muss was (bei welcher Stelle) tun, damit die Hypothek als dingliches Recht entsteht?

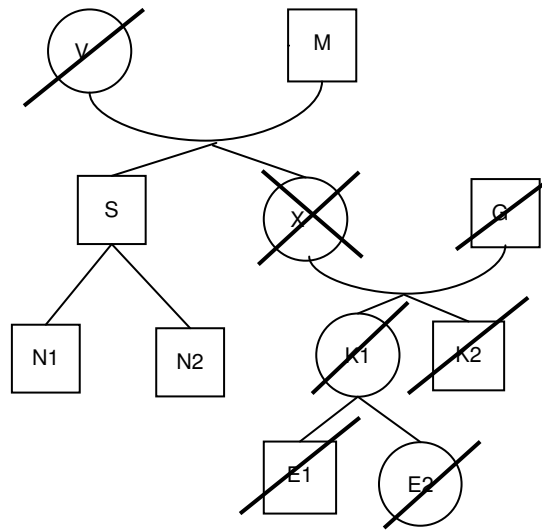
**Frage 2.5** [2 Punkte]

Am 1. Februar 2011 stirbt Erich Eschmann überraschend an einem Herzinfarkt. Er hinterlässt keine pflichtteilsgeschützten Erben und hat testamentarisch seine Lebenspartnerin, Frida Fischer, als Alleinerbin eingesetzt. Frida fragt Sie, ob sie „etwas unternehmen muss, um Eigentümerin des Grundstücks Nr. 500 zu werden“. Was antworten Sie ihr? Muss Frida etwas (was?) tun?

## Erbrecht (Prof. Paul Eitel)

### Fall 3 [1 Punkt]

Sachverhalt: Der Erblasser X hinterlässt als einzige Verwandte (vgl. nachstehende Skizze): Seine Mutter M, seine Schwester S sowie deren Kinder N1 und N2 (Nichten des X); alle Nachkommen des X (nämlich seine beiden Kinder K1 und K2 sowie seine Enkel E1 und E2, die Kinder von K1) sowie sein Vater V und auch seine Gattin G sind vorverstorben.



Aufgabe: Setzen Sie in der nachstehenden Tabelle die gesetzlichen Erbteile und die Pflichtteile aller entsprechend berechtigten Personen jeweils in Bruchteilen oder Prozentsätzen des Nachlasses ein (Achtung: nicht allen aufgeführten Personen stehen gesetzliche Erbteile / Pflichtteile zu; die Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen ist nicht erforderlich).

	gesetzlicher Erbteil	Pflichtteil
Vater V		
Mutter M		
Ehegattin G		
Kind K1		
Enkel E1		
Enkel E2		
Kind K2		
Schwester S		
Nichte N1		
Nichte N2		

**Fall 4** [4 Punkte]

Erblasser X hinterlässt als nächste gesetzliche Erben seine Ehefrau G und die gemeinsamen Kinder K1 und K2. X hat noch weitere Verwandte, darunter seine Schwester S und ihre beiden Kinder N1 und N2 (Neffen von X). Der ganze Nachlass hat einen Wert von 1'000'000; darin eingeschlossen ist eine Briefmarkensammlung im Wert von 50'000 (der „Restnachlass“ besteht aus liquiden Mitteln im Wert von 950'000). X hat ein formgültiges Testament hinterlassen, mit folgendem Inhalt:

1. Ich wende gestützt auf Art. 473 ZGB meinen Nachlass, unter Vorbehalt des verfügbaren Teils, meinen Kindern K1 und K2 zu.
2. Die Erbteile meiner Kinder belaste ich mit der Nutzniessung zu Gunsten meiner Ehefrau G.
3. 1/10 meines Nachlasses wende ich meiner Schwester S zu; nach ihrem Ableben bekommt mein Lieblingsneffe N1 diesen Teil meines Nachlasses.
4. Den Rest meines Nachlasses, darin eingeschlossen meine Briefmarkensammlung, wende ich dem Schützenverein „Tell“ zu; jedoch muss dieser die Briefmarkensammlung dem Philatelieverein „Taube“ herausgeben.

**Frage 4.1** [1 Punkt]

Welche Verfügungsarten beinhalten die Ziff. 2 und 3 des Testaments (Kurzantworten genügen; Angaben der einschlägigen Gesetzesbestimmungen und Begründungen sind nicht erforderlich)?

**Frage 4.2** [1 Punkt]

Wer bekommt den 1/10 gemäss Ziff. 3 des Testaments, wenn S vor X verstorben ist (Kurzantwort mit Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmung genügt, Begründung ist nicht erforderlich)?

**Frage 4.3** [2 Punkte]

Wie viel bleibt dem Schützenverein „Tell“ wertmässig (ausgedrückt in einem Frankenbetrag), wenn G sich mit der Zuwendung gemäss Ziff. 2 des Testaments begnügt und alle anderen Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen?

**Fall 5** [5 Punkte]

Erblasserin X stirbt unverheiratet und kinderlos. X war das einzige Kind von V und M; V ist vor X verstorben, aber M lebt noch; weitere Verwandte hat X nicht. Der Nachlass von X hat einen Nettowert von 400'000; zudem ist bekannt, dass X drei Jahre vor ihrem Ableben dem gemeinnützigen Verein Z1 600'000 und vier Jahre vor ihrem Ableben dem gemeinnützigen Verein Z2 400'000 gespendet hat (total also 1'000'000 an beide Vereine zusammen). X hat in einem formgültigen Testament Folgendes verfügt: „Ich vermache der gemeinnützigen Stiftung S 200'000 und meinem Patenkind P 100'000; für den Rest meines Nachlasses gilt die gesetzliche Erbfolge.“

**Frage 5.1** [3 Punkte]

Wer erhält bzw. behält wie viel, wenn alle Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen?

**Frage 5.2** [1 Punkt]

Mit welchem Rechtsbehelf kann S gegen M vorgehen, und mit welchem Rechtsbehelf kann M sich gegen S zur Wehr setzen (Kurzantworten genügen, Angaben der einschlägigen Gesetzesbestimmungen und Begründungen sind nicht erforderlich)?

**Frage 5.3** [1 Punkt]

Mit welchen Klagen muss M gegen Z1 vorgehen (Kurzantworten genügen, Angaben der einschlägigen Gesetzesbestimmungen und Begründungen sind nicht erforderlich)?

(Ende des Fragebogens)